

Alpenvereins-Sektion München

(Eingetragener Verein).

SATZUNG.

■■■■■■

Zweck.

§ 1.

Die Alpenvereins-Sektion **München** ist ein selbständiger Verein mit dem Sitze in München, welcher den Zweck verfolgt, die Kenntnis der Alpen im allgemeinen zu erweitern und zu verbreiten, sowie die Bereisung der Alpen Deutschlands und Österreichs zu erleichtern.

Sie ist eine Sektion des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins, hat aber diesem gegenüber nur die in den §§ 7 und 8 der Satzung desselben vorgesehenen Verpflichtungen.

§ 2.

Zu erreichen sucht die Sektion ihren Zweck durch Vorträge und gesellige Zusammenkünfte, Herstellung und Unterhaltung von Wegen und Schutzhütten, Verbesserung von Verkehrs- und Unternehmungsmitteln, Organisation des Führer- und Rettungswesens, Unterstützung von Unternehmungen, welche dem Sektionszwecke dienen, sowie durch Anlegung einer Bücherei und von Sammlungen.

Mitglieder.

§ 3.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung auf Vorschlag eines Mitgliedes durch den Ausschuß. Die Aufnahme kann vom Ausschuß ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 4.

Der in die Sektion Aufgenommene wird damit zugleich Mitglied des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins mit allen Rechten und Pflichten eines solchen.

§ 5.

Jedes Mitglied hat in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres an die Sektion einen Jahresbeitrag von 9 Mk. zu zahlen

sowie den Betrag, welcher an den Gesamtverein zu leisten ist. Neue Mitglieder, welche dem Deutschen und Österreichischen Alpenverein nicht schon angehören, haben außerdem eine Aufnahmegebühr von Mk. 7.— zu entrichten.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Anzeige erfolgen.

Das austretende Mitglied bleibt zur Entrichtung des Gesamtbeitrages für das laufende Jahr verbunden.

Ein Mitglied, welches bis zum 31. Mai trotz wiederholter Aufforderung die Beitragsleistung unterlassen hat, gilt als ausgeschieden.

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung zu.

§ 7.

Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in der Hauptversammlung, das Recht, Anträge zu stellen, Anspruch auf Teilnahme an allen der Sektion zustehenden Begünstigungen und auf Benützung des Sektionseigentums. Jedoch ist das Sektionsvermögen Gemeingut der Sektion und kein Mitglied kann als solches Anspruch darauf erheben.

Organe.

§ 8.

Organe der Sektion sind der Ausschuß und die Hauptversammlung.

Ausschuss.

§ 9.

Der Ausschuß besteht aus 12 Mitgliedern: dem 1. und 2. Vorstand, dem 1. und 2. Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Bücherwart und sechs Beisitzern, welche von der ordentlichen Hauptversammlung für jedes Jahr neu gewählt werden.

Wenn die Geschäfte es erfordern, kann der Ausschuß sich noch 3 weitere Beisitzer zuwählen. Die Wahl des Ersatzes für Mitglieder, die im Laufe des Jahres ausscheiden, steht dem Ausschuß zu.

§ 10.

Der Ausschuß führt die Geschäfte der Sektion, vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung, entscheidet in allen ihr nicht vorbehaltenen Angelegenheiten und stellt die Tagesordnung für die Hauptversammlung fest.

Insoweit die Hauptversammlung nicht anders beschließt, bestimmt der Ausschuß die Vertreter der Sektion für die Hauptversammlung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins.

§ 11.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Den Vorsitz in den Ausschuß-Sitzungen, sowie in der Hauptversammlung führt der erste Vorstand und in dessen Verhinderung ein anderes Ausschußmitglied in der im § 9 aufgestellten Reihenfolge.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12.

Rechtlich vertritt die Sektion der 1. Vorstand oder sein Stellvertreter.

Die Vollmacht des Vertreters erstreckt sich auf alle mit dem Zweck der Sektion zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere auch in bezug auf Liegenschaften.

Hauptversammlung.

§ 13.

Die Hauptversammlung beschließt über alle an sie gebrachten Anträge sowie über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften.

§ 14.

Im Dezember jeden Jahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt, sie prüft und verbescheidet den Rechnungsbericht, setzt den Voranschlag für das nächste Jahr fest und wählt nach relativer Stimmenmehrheit durch schriftliche geheime Abstimmung unter Ausscheidung der einzelnen in § 9 angegebenen Ämter den Ausschuß.

Die Hauptversammlung wählt ferner zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmänner, welchen längstens 8 Tage vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung die abgeschlossene Rechnung für das betreffende Jahr nebst Belegen zur Prüfung und Berichterstattung vorzulegen ist.

§ 15.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Ausschuß jederzeit einberufen; eine solche muß einberufen werden, wenn 100 Mitglieder es verlangen.

§ 16.

Die Einberufung jeder Hauptversammlung hat durch Ausschreibung in einem Münchener Blatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Entscheidung in der Hauptversammlung erfolgt, abgesehen von der Wahl des Ausschusses und den Fällen der §§ 18 und 19, durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 17.

Die Protokolle der Hauptversammlung sind durch deren Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Satzungsänderung.

§ 18.

Änderungen der Satzung können sowohl in der ordentlichen als in einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden, wenn derartige Anträge vorher dem Ausschuß schriftlich vorgelegt und auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Sie erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Auflösung.

§ 19.

Über Auflösung der Sektion kann nur eine Hauptversammlung entscheiden, welche zu diesem Zwecke in der in § 16 bezeichneten Weise sowie durch briefliche Mitteilung an die auswärtigen Mitglieder mindestens zwei Monate vorher einberufen worden ist.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Nicht in München wohnende Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitgliede der Sektion durch schriftliche Vollmacht übertragen.

Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion, aber unter Berücksichtigung des Art. 4 der Weg- und Hüttenbauordnung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins.

§ 20.

Vorstehende Satzung tritt mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.